

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2178/17

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 11.10.2017, TOP 4.1., finanzieller Ausgleich - Umschreibung eheähnliche Gemeinschaften

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Im deutschen Personenstandsrecht gibt es keine "eheähnliche Gemeinschaft". Gefragt ist nach der Thematik der Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Personen in eine Ehe. Die genaue Bezeichnung der Drucksache sollte daher lauten: "Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften in Ehen".

Am 01.10.2017 ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts bundesweit in Kraft getreten.

Im Kern regelt das o.g. Gesetz folgende Sachverhalte:

- 1) ab 01.10.2017 können keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden
- 2) ab 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe schließen
- 3) ab 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Personen, welche miteinander in einer bestehenden Lebenspartnerschaft sind, eine Umwandlung dieser Lebenspartnerschaft in eine Ehe beantragen

Die Gebührentatbestände im Personenstandswesen sind nicht bundeseinheitlich, sondern durch Länderverordnung geregelt. Für Thüringen ergeben sich die Regelungen gemäß der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (ThürVwKostOIM, Anlage 1 Nr. 12) in der aktuell gültigen Fassung – die Regelung ist rechtlich bindend für alle Thüringer Standesämter. Diese Gebührenordnung wurde aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts leider (noch) nicht durch das Land Thüringen aktualisiert.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium) hat jedoch den Standesämtern gegenüber eine Anordnung gemäß § 16 (2) Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) getroffen, welche übergangsweise bis zur nächsten Überarbeitung der ThürVwKostOIM gelten soll.

Diese Anordnung (mit Rechtskraft vom 01.10.2017) besagt, dass von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Anmeldung einer Erklärung zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und die Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten abzusehen ist.

In der Begründung zu dieser Anordnung führt das Ministerium an, dass die Umwandlung einer öffentlichen Leistung entspricht, für die grundsätzlich Gebühren zu erheben sind. Es erscheint jedoch unbillig, die Lebenspartner, welche bereits für die Begründung ihrer Lebenspartnerschaft

Gebühren entrichtet haben, erneut mit Gebühren für die Anmeldung und die Abgabe der Umwandlungserklärung zu belasten. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Anordnung zur Gebührenfreiheit getroffen wird, um Benachteiligungen zu vermeiden.

Das Erfurter Standesamt hat im Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 26.03.2018 bislang 22 bestehende Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

27.03.2018  
Datum